

**23.1.6 Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
(Kostenordnung)**

*Vom 25.11.1935 (RGBl. I S. 1371), in der Fassung vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861, 960),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1800)*

**Erster Teil Gerichtskosten**

**Zweiter Abschnitt Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**6. Sonstige Angelegenheiten**

**§ 127 Personenstandsangelegenheiten**

(1) Für die Familienregister sowie für die bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister und Kirchenbücher gelten die Kostenvorschriften für die Amtstätigkeit des Standesamts entsprechend.

(...)

**Zweiter Teil Kosten der Notare**

**§ 144 Gebührenermäßigung**

(1) Erhebt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in den §§ 36 bis 59, 71, 133, 145 und 148 bestimmten Gebühren von

(...)

3. einer Kirche, sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat,

und betrifft die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen, so ermäßigen sich die Gebühren bei einem Geschäftswert von mehr als 26. 000 Euro bis zu einem Geschäftswert von (Euro)

100.000	um 30 Prozent
260.000	um 40 Prozent
1.000.000	um 50 Prozent
über 1.000.000	um 60 Prozent.

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach Satz 1 zu erhebende Gebühr nicht unterschreiten. Wenn die Tätigkeit mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, daß eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich die Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

(2) Die Gebührenermäßigung ist auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(...)